Stand 11/2019

Naturpark ERZGEBIRGE VOGTLAND

Satzung

Zweckverband

Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“

Satzung

des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“

Auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 03.März 2014 (SächsGVBl. S. 196), der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 358) und der Verordnung des SMUL über den Naturpark „Erzgebirge/ Vogtland“ (Naturparkverordnung) vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl.Jg.1996 Bl.Nr.11, S 202) hat die Verbandsversammlung am 17.12.2015 die Neufassung der Verbandssatzung in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

I. Abschnitt - Allgemeines und Aufgaben

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen **Naturpark „Erzgebirge/Vogtland"**.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

(3) Sitz des Verbandes ist Schlettau. Der Verband kann eine Geschäftsstelle sowie Außenstellen einrichten.

§ 2

Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

(1) Verbandsmitglieder sind:

- der Vogtlandkreis
- der Erzgebirgskreis
- der Landkreis Mittelsachsen

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das in der Rechtsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ in der jeweils gültigen Fassung festgesetzte Gebiet.

§ 3

Aufgaben und Zweck

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Gebiet des Naturparkes „Erzgebirge/Vogtland“ auf der Grundlage des Pflege- und Entwicklungskonzeptes und unter Berücksichtigung der Planungshoheit der Gemeinden aufgrund seiner landschaftlichen Voraussetzungen für eine naturnahe Erholung zu pflegen und zu entwickeln.

(2) Dazu gehören insbesondere:

a.) das entsprechend § 6 der Rechtsverordnung erarbeitete Pflege- und Entwicklungskonzept insbesondere durch Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebietes als naturraumtypische Vorbildlandschaft und als Erholungsraum umzusetzen und bei Bedarf fortzuschreiben;

b.) Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, im Rahmen der Projekttätigkeit durchzuführen, zu unterstützen, zu überwachen sowie Verstöße bei den zuständigen Behörden anzuzeigen;

c.) das Naturparkgebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Er hat die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für die Allgemeinheit zu bewahren oder wiederherzustellen;

d.) die naturnahe und naturverträgliche Erholung im Naturpark zu fördern;

e.) die Bevölkerung, insbesondere die Gäste im Gebiet, über den Schutzzweck und die Maßnahmen im Naturpark im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung zu unterrichten;

f.) die finanzielle und ideelle Unterstützung von Projekten Dritter, die die Realisierung der Rechtsverordnung zum Naturpark „Erzgebirge/ Vogtland" und des vorliegenden Pflege- und Entwicklungskonzeptes beinhalten.

Zur Unterstützung dieser Aufgaben können zeitweilige oder ständige spezielle Arbeitsgruppen gebildet werden.

(3) Der Zweckverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit Behörden der benachbarten Republik Tschechien sowie des Freistaates Bayern an. Ziel ist die gemeinsame Realisierung grenzüberschreitender fachlich abgestimmter Projektarbeit.

(4) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er strebt keinen wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinn an.

II. Abschnitt - Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

a.) die Verbandsversammlung

b.) der Verwaltungsrat

c.) der Verbandsvorsitzende

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung vertreten durch:

a.) den Landrat, sofern nicht auf dessen Vorschlag vom Kreistag des Verbandsmitgliedes ein anderer leitender Bediensteter zum Vertreter gewählt wird,

b.) und weitere Vertreter (Verbandsräte), deren Anzahl sich nach der Einwohnerzahl der ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden richtet. Pro begonnene 30.000 Einwohner wird jeweils ein Vertreter entsendet.
Bemessungsgrundlage ist die Einwohnerzahl im Verbandsgebiet des zum 30.06. des dem regelmäßigen Kreistagswahljahr vorausgegangenen Jahres (erstmalig Stand per 31.12.1993).

c.) Der Wohnort der Verbandsräte sollte im Bereich des Naturparkes „Erzgebirge/ Vogtland" liegen.

(3) Die weiteren Vertreter und je ein Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode vom jeweiligen Kreistag des Verbandsmitgliedes aus seiner Mitte gewählt.
Sofern ein leitender Bediensteter gewählt wird, ist vom Kreistag ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt.

Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter aus dem Kreistag aus, so endet damit gleichzeitig auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Wahlperiode wird ein Nachfolger durch den Kreistag bestimmt.

(4) Die Stimmzahl der Verbandsmitglieder entspricht der Anzahl der Vertreter nach Abs.(2).

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie trifft alle wichtigen Entscheidungen des Verbandes.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

a.) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Rechtsverordnungen
b.) Errichtung von Geschäftsstellen und Außenstellen;
c.) Erlass sowie Änderungen der Verbandssatzung;
d.) Auflösung des Zweckverbandes;
e.) Festlegung der mit der Aufnahme und dem Ausscheiden von Verbandsmitgliedern verbundenen Bedingungen;
f.) die Wahl und Abwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
g.) Festsetzung der Verbandsumlageschlüssel für den Ergebnis- und den Finanzhaushalt;
h.) Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie entsprechender Nachträge;
i.) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Haushaltsplan enthalten;

j.) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen sowie über die Bestellung von Sicherheiten, soweit nicht bereits im Haushaltsplan enthalten;
k.) Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht und Behandlung des Jahresergebnisses;
l.) Bestellung, Abberufung und Entlastung des Geschäftsführers;
m.) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zum Ergebnis- und Finanzhaushalt über einem Wert von 40.000 EUR pro Einzelfall bei Nachweis der Deckungsfähigkeit.

(3) Die Verbandsversammlung kann einzelne Aufgaben an den Verwaltungsrat übertragen.

(4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch den Verbandsvorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung und muss den Vertretern der Verbandsmitglieder mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung zugehen. Der Ort der Sitzungen der Verbandsversammlung wird im Wechsel zwischen den Mitgliedslandkreisen festgelegt. In Eilfällen kann der Verbandsvorsitzende ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände die Verbandsversammlung einberufen.

(2) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen wenn es die stimmberechtigten Vertreter mit mindestens 1/5 der satzungsmäßigen Stimmen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Eine beratende Teilnahme der Landesdirektion Sachen sowie des Sächsischen SMUL wird angestrebt.

(4) Über die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist gemäß § 40 SächsGemO eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8

Beschlussfassung und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossenen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen gem. § 5 Abs.4 anwesend ist.

(3) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 4 Wochen eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Ladung hinzuweisen.

(4) Die Verbandsmitglieder erhalten entsprechend § 5 Abs 2 für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung eine Stimme.Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden ein-

heitlich durch dessen stimmberechtigten Vertreter nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a abgegeben.

(5) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Sie kann aus wichtigem Grund eine geheime Abstimmung beschließen. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung keine anderen Mehrheiten geregelt sind. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied dem widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Landräten bzw. den auf deren Vorschlag von den Kreistagen der jeweiligen Verbandsmitglieder gewählten anderen leitenden Bediensteten bzw. dessen Stellvertreter.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsvorsitzende.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der gesetzlichen bzw. deren gewählten Vertreter der Mitgliedslandkreise anwesend ist.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat trifft alle Entscheidungen, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind.
Das sind insbesondere:
a.) die Anstellung von haupt- und nebenamtlichem Personal sowie Beschäftigten mit zeitlichem oder sachlichem Befristungsgrund,
b.) Vorberatung des Haushaltsplanes,
c.) Genehmigung von Dienstanweisungen zur laufenden Verwaltungstätigkeit,
d.) Genehmigungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen zum gültigen Haushaltsplan in Höhe von mehr als 15.000 EUR bis einschließlich 40.000 EUR pro Einzelfall mit Nachweis der Deckungsfähigkeit;
e.) Bestätigung von Sponsorenleistungen von bis zu 100,00 €, die vom Verbandsvorsitzenden unter Vorbehalt bis zum Termin der Verwaltungsratssitzung entgegengenommenen wurden, sowie Genehmigung von Sponsorenleistungen von über 100,00 € je Einzelfall.

(2) Der Verwaltungsrat bereitet Verhandlungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und erarbeitet Beschlussempfehlungen.

§ 11

Sitzungen, Beschlussfassung und Wahlen

(1) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich einberufen.

(2) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(3) § 7 Abs.(1) Sätze 2 und 4, Abs.(2) und (4) sowie § 8 Abs. (1) bis(3) gelten entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus den Vertretern nach § 5 Abs.2 Buchstabe a) den Verbandsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter und legt die Reihenfolge der Vertretung fest.
§ 8 Abs. (6) gilt entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren – sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes für die Dauer dieses Amtes – gewählt.

(3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter ihre Aufgaben bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter wahr.

(4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung sowie Leiter der Verbandsverwaltung und gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.

(3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Folgende Angelegenheiten werden insbesondere vom Verbandsvorsitzenden entschieden:

a.) Vollzug des gültigen Haushaltsplanes sowie die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen pro Einzelfall bis einschließlich 15.000 EUR mit Nachweis der Deckungsfähigkeit;

b.) der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Sponsorenleistungen im Wert von bis zu 100,00 € im Einzelfall bis zur nächsten Verwaltungsratssitzung unter Vorbehalt entgegenzunehmen. Der Verwaltungsrat entscheidet darüber in öffentlicher Sitzung.

(4) Durch die Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann und die Verzögerung einer Entscheidung wesentliche Nachteile für das Verbandsgebiet nach sich zieht, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung in Form einer Eilentscheidung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Geschäftsstelle und Beschäftigte

(1) Zur Erledigung der Verbandsaufgaben unterhält der Zweckverband eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt die Verwaltungsgeschäfte für den Verband nach den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.

(2) Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden sowie die jeweils gültigen Dienstanweisungen gebunden. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Vorbereitung der Verbandsversammlung sowie der Verwaltungsratssitzung und nimmt beratend an diesen teil.

(3) Der Zweckverband hat hauptamtliche Bedienstete.

III. Abschnitt - Verbandswirtschaft

§ 15

Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft und § 131 SächsGemO entsprechend.

(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Verbandversammlung nach örtlicher Prüfung. Das gesamte Prüfungswesen übernimmt entsprechend der Vorschriften der §§ 103- 106 SächsGemO i.V.m. der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung – Doppik (SächsKomPrüfVO-Doppik) im zweijährigen Wechsel je ein Rechnungsprüfungsamt der Verbandsmitglieder im Rotationsprinzip.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit die sonstigen Erträge zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen. Die Umlagen sollen getrennt nach Ergebnishaushalt und Investitionszuschüssen festgesetzt werden.

(2) Die Höhe der Umlagen wird von der Verbandsversammlung mit der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie kann im laufenden Haushaltsjahr durch einen Nachtragshaushalt verändert werden.

(3) Die Umlagen errechnen sich jeweils zu gleichen Teilen

a.) nach den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet (erstmalig Stand 31.12.1993, dann jährlich nach dem Stand 30.06. des Vorvorjahres)

b.) und nach dem Flächenanteil (in ha) eines jeden Verbandsmitgliedes im Naturpark (erstmalig Stand per 01.01.1995, dann jährlich Stand per 01.01.)

multipliziert mit einem Faktor, der jährlich separat für den Ergebnishaushalt sowie die Investitionszuschüsse festzulegen ist.

Maßgebend sind hierbei die Einwohnerzahlen aller Kommunen, deren Flächen voll oder nur in Teilen der Gemarkung im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ liegen.

(4) Der Zweckverband erhebt vierteljährlich einen Teil der jährlichen Verbandsumlage in vier gleichen Teilen jeweils zum 15. jeden zweiten Monats im Quartal schriftlich mit Bescheid.

Wird das jeweilige Viertel der Umlage nicht rechtzeitig mit Kontoeingang am 15. bzw. dem darauf folgenden ersten Werktag entrichtet, so können von dem Verbandsmitglied Verzugszinsen in Höhe von 2 % über den jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB gefordert werden.

Die Festsetzung der Umlagen mit Stand der Einwohner zum 30.06. des Vorvorjahres erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung auf Grundlage der Haushaltssatzung.

§ 17

Haushaltsplan

(1) Der Verband stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan entsprechend § 74 SächsGemO i. V. m. SächsKomHVO-Doppik auf.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Dem Haushaltsplan ist neben den in der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) und der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik vorgeschriebenen Anlagen eine Projektplanung beizufügen.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 18

Änderungen der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung werden von der Verbandsversammlung mit einer Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmen aller Vertreter der Verbandsversammlung beschlossen.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben bzw. Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger.

§ 20

Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

(1) Verbandsmitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsversammlung ihren Austritt gegenüber dem Verband erklären. Das Ausscheiden bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung mit mindestens ¾ der Stimmen und ist frühestens mit dem 31.12. des der Erklärung folgenden Jahres mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde möglich.

(2) Über den Ausschluss von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von ¾ aller satzungsgemäßen Stimmen.
Der Ausschluss kann nur wegen wiederholter Verstöße gegen die Verbandssatzung ausgesprochen werden und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist der Übergang des anteiligen Verbandsvermögens sowie der Verbindlichkeiten vertraglich zu regeln. Die Höhe des Anteils des ausscheidenden Verbandsmitgliedes am Verbandsvermögen sowie den Verbindlichkeiten und am Ausgleich von Fehlbeträgen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts aus dem Verband berechnet sich auf der Grundlage des Umlageschlüssels entsprechend § 16 Abs. (3)

§ 21

Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Rechtsaufsichtbehörde.

(2) Das Verbandsvermögen geht entsprechend des in § 16 Abs. (3) b) der Satzung festgelegten Umlageschlüssels an die Verbandsmitglieder über.

(3) Nach Auflösung des Verbandes haften die Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes im Außenverhältnis als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis erfolgt die Verteilung der Verbindlichkeiten ebenfalls entsprechend des im § 16 Abs. (3) b) festgelegten Umlageschlüssels.

(4) Die Verbandsmitglieder haben das ihnen nach Absatz 2 zufließende Vermögen für die in § 3 genannten Zwecke zu verwenden. Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit sind zu beachten.

(5) Der Verbandsversammlung ist mit dem Auflösungsbeschluss eine Konkretisierung zur Abwicklung des Zweckverbandes vorzulegen, der die Aufteilung des Verbandsvermögens, des Ausgleichs offener Verbindlichkeiten und der Nachschusspflicht für Fehlbeträge oder die Absicherung von Zweckbindefristen aus Förderprojekten und die Bedingungen für den nachfolgenden Einsatz des Verbandsvermögens entsprechend der Regelungen der Absätze 2 bis 4 enthält.

(6) Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden als verantwortlicher Liquidator, wenn die Verbandsversammlung nicht anders beschließt.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes vom 25.11.2016 außer Kraft.

Schlettau, ausgefertigt am 02.04.2020

Frank Vogel
Landrat des Erzgebirgskreises
Vorsitzender des Zweckverbandes